

107 X 1914

Die Postsendungen nach dem Auslande.

Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt verlautbart eine im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium erschienene Verordnung des Handelsministeriums vom 5. d., die sich auf die Behandlung der Postsendungen nach dem Auslande bezieht.

Diese Verordnung lautet: Mit Beziehung auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 158, womit Ausnahmen von bestehenden Gesetzen verfügt werden, sowie auf die Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen werden, soweit nicht für einzelne Gebiete noch weitere Einschränkungen bestehen, aus militärischen Rücksichten nachstehende Bestimmungen erlassen: § 1. Briefe nach dem Auslande dürfen nur offen aufgegeben werden. Ausgenommen sind die dienstlichen Sendungen der staatlichen Behörden und Ämter und der fremdländischen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter. § 2. Geldbriefe, Wertbriefe und Wertschachteln nach dem Auslande dürfen ebenfalls nur offen aufgegeben werden und keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. § 3. Paketsendungen nach dem Auslande dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Auf den Abschnitten der Postbegleitadressen und den sonstigen Begleitdokumenten sowie auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen angebracht sein. § 4. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten auch für den Bereich der operierenden Armee, insofern nicht dasselbst vom Oberkommando strengere Vorschriften erlassen sind. § 5. Sämtliche nach dem Auslande gehenden Postsendungen unterliegen der militärischen Ueberprüfung. § 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Juli 1914, RGBl. Nr. 162, über die Behandlung der Postsendungen, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, außer Wirksamkeit.